

## Einladung

zu einer Sitzung des Integrationsrates

am Mittwoch, dem 29.01.2020, 16:00 Uhr

im im Sitzungszimmer 111 des Rathauses,

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop

- Nr. 1 /2020 -

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates am 05.11.2019 - Nr. 4 /2019 -
2	2019/0867	Islamischer Religionsunterricht an Bottroper Schulen
3	2020/0016	Beratung der Anträge der AGSB auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Richtlinien des Integrationsrats über Zuwendungen für Integrationsfördernde Projekte
4	2020/0017	Bericht über die erste Sitzung der Arbeitsgruppe "Integrationsausschusswahl 2020"
5		Anfragen und Mitteilungen

gez. Şeref Yarisli  
Vorsitzender

**Öffentliche Niederschrift**  
**über die Sitzung des Integrationsrates am**  
**Mittwoch, 29.01.2020, 16:00 Uhr,**  
**im Sitzungszimmer 111 des Rathauses, 46236 Bottrop**  
**- Nr. 1 /2020 -**

Anwesend unter dem Vorsitz von **Vorsitzender Şeref Yarisli:**

ordentliche Mitglieder

Ratsherr Bartz, Andreas-Karl	CDU	
Frau Busch, Roswitha	Die Linke	
Ratsfrau Dominas, Marianne	ödp	
Frau Dorow, Hajra	SPD	
Herr Iltemis, Mehmet	Defne	
Ratsfrau Jung, Margit	SPD	
Ratsfrau Kamyczek, Petra	SPD	
Frau Kirlioglu, Emel		
Herr Korkmaz, Ramazan	ÖDP	
Frau Koutouxiadou, Parthena	SPD	
Ratsfrau Lange, Sigrid	B`90/Grüne	
Herr Parmaksiz, Hayri	Özbirlik	
Ratsfrau Pflingsten, Jutta	SPD	
Herr Sakarya, Ibrahim	Einheit-Birlik	
Ratsherr Schulte, Dieter	CDU	bis Top 3

stellvertretende Mitglieder:

Ratsfrau Dr. Bunse, Antoinette	CDU	ab Top 4 Vertretung für Schulte Dieter
Ratsherr Todt, Andreas	SPD	Vertreter für Ratsherr Dr. Sieger, Harald

Verwaltung:

Paul Ketzer	Erster Beigeordneter
Thomas Schwarzer	Leiter Referat Migration – Kommunales Integrationszentrum
Regina Popihn	Schriftführerin

Gäste:

Frau Josfeld, Frau Schneider

Arbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte

**Vorsitzender Şeref Yarışlı** eröffnet die Sitzung des Integrationsrates um 16:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

# Tagesordnung

## **A) Öffentliche Sitzung:**

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates am 05.11.2019 - Nr. 4 /2019 -
2	2019/0867	Islamischer Religionsunterricht an Bottroper Schulen
3	2020/0016	Beratung der Anträge der AGSB auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Richtlinien des Integrationsrats über Zuwendungen für Integrationsfördernde Projekte
4	2020/0017	Bericht über die erste Sitzung der Arbeitsgruppe "Integrationsausschusswahl 2020"
5		Anfragen und Mitteilungen

# Sitzungsverlauf

## A) Öffentliche Sitzung:

1	Zuständigkeit:
---	----------------

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates am 05.11.2019 - Nr. 4 /2019 -

### **Erläuterungen:**

Keine Diskussion

Der Niederschrift wird zugestimmt

2	Drucksachennummer:	<b>2019/0867</b>
	Zuständigkeit:	<b>Kenntnisnahme</b>

Islamischer Religionsunterricht an Bottroper Schulen

### **Beschluss:**

Der Integrationsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Kenntnis genommen

### **Erläuterungen:**

**Ratsherr Andreas Bartz** eröffnet die Diskussion mit der Frage, warum die Grundschule und die Hauptschule in Welheim Islamischen Religionsunterricht anbieten. **Erster Beigeordneter Ketzer** erläutert, dass, wie man an den Zahlen erkenne, von seiten der Elternschaft offenbar dieser Wunsch bestehe.

**Ratsfrau Jutta Pfungsten** erkundigt sich, warum an der Janusz-Korczak-Gesamtschule kein Religionsunterricht erteilt würde, ihrer Kenntnis nach bestehe dort durchaus Interesse.

**Erster Beigeordneter Ketzer** erklärt, dass ihm die Gründe nicht bekannt sind.

**Mitglied des Integrationsrats Ibrahim Sakarya** fragt, was genau eine Islamische Vereinigung ist, die *keine* Religionsgemeinschaft ist. **Leiter des Referats Migration**

**Thomas Schwarzer** erläutert, dass es sich dabei um Zusammenschlüsse handele, denen keine formale Anerkennung als Religionsgemeinschaft zukomme. Eine Religionsgemeinschaft sei beispielsweise Ahmadiya, allerdings nur in Baden-Württemberg und Hamburg. DITIB sei keine Religionsgemeinschaft, da die entsprechende Anerkennung fehle.

**Ratsherr Dieter Schulte** möchte wissen, auf welche Weise die Schulen über die Ansprüche der Schüler informiert würden. **Erster Beigeordneter Ketzer** erwidert, dass die Schulen über die Ministerien von den Rechtsänderungen bzw. den Entwicklungen in Kenntnis gesetzt werden.

**Mitglied des Integrationsrats Ramazan Korkmaz** fragt an, welche Personen dort

Unterricht erteilen. **Erster Beigeordneter Ketzner** kündigt die Übermittlung dieser Angaben mit der Niederschrift an.

*Nach Mitteilung des Fachbereichs Jugend und Schule sind an den in Rede stehenden Schulen 2 Lehrkräfte tätig, die die entsprechende fachliche Fortbildung an der Universität Münster vorweisen können.*

<b>3</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2020/0016</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Beratung der Anträge der AGSB auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Richtlinien des Integrationsrats über Zuwendungen für Integrationsfördernde Projekte

### **Beschluss:**

Der Integrationsrat beschließt, der AGSB den beantragten Zuschuss zu gewähren

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

### **Erläuterungen:**

**Frau Josfeld** und Frau **Schneider** erläutern die gestellten Anträge für das Theaterprojekt der Mädchen-Perussiongruppe und die Coffee-Days in der Begegnungsstätte in Batenbrock.

**Frau Schneider** berichtet für das Theaterprojekt, dass es sich um eine Gruppe von Mädchen unterschiedlichster Herkunft handele, die in der Regel selbst über die Musikinstrumente Kulturschaffende seien („Flora Oriental“). Das Theaterprojekt solle den Mädchen Gelegenheit geben, im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kulturwerkstatt auch zu erleben, wie es ist, Bemühungen anderer zu genießen. Die Auftritte der Gruppe bei Stadtfest, One Billion Rising und zusammen mit der Interkulturellen Elterninitiative zeige, dass die Auftritte der Gruppe vielfältig und etabliert sind.

**Ratsfrau Marianne Dominas** erklärt, die Idee sei gut, wendet aber ein, dass nicht viele Plätze angeboten würden. Wenn 9 Plätze bereits besetzt sind, und die Mädchen Freundinnen mitbringen sollten, seien nur noch sechs Plätze für diese Freundinnen vorhanden.

Auch würde sie gern wissen, wie die Zusammenarbeit mit der JKG aussehe, und warum nur mit dieser Schule kooperiert würde.

Frau Schneider erläuterte, dass 7 der 9 Mädchen die Janusz-Korczak-Gesamtschule besuchten, und dass eine etablierte Zusammenarbeit der AGSB mit der JKG seit Jahren bestehe, ebenso wie mit der Betreuungseinrichtung der „Kommende“ als Folgesiedlung.

**Frau Josfeld** erklärt für den Antrag 2 (Coffee-Days), dass es bei der Arbeit im Stadtteilbüro Batenbrock primär darum gehe, „Beteiligungsunerfahrene“ zu erreichen. Dies erfordere, die Erreichbarkeit für die Menschen so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Die Gegebenheiten in Batenbrock und die räumlichen Voraussetzungen seien schon sehr offen, für viele Menschen bedeute jedoch bereits die Zahlung von einem geringen Betrag für eine Tasse Kaffee eine hohe Hürde. Der Vorplatz sei von Kindern und mit ihnen gestaltet worden, es fänden Flohmärkte der Kinder statt, diese würden das Angebot auch gut annehmen. Es seien Ehrenamtliche vor Ort, die sich auch um die anderen Besucher kümmerten, daher sei es vermutlich wichtig, dass auch die Getränke, der Kuchen usw. kostenlos angeboten werden könne, um möglichst breitgestreut die Menschen zu erreichen. In diesem Jahr solle geprüft werden, ob die Hemmungen mancher Menschen wirklich an der Kostenhürde läge.

Vorsitzender des Integrationsrats regt an, über beide Anträge zusammen abzustimmen. Diesbezüglich besteht Einigkeit.

**Ratsherr Dieter Schulte** verlässt die Sitzung.

<b>4</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2020/0017</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Bericht über die erste Sitzung der Arbeitsgruppe "Integrationsausschusswahl 2020"

**Beschluss:**

Integrationsrat stimmt den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Erläuterungen:**

Zu Beginn der Diskussion erscheint **Ratsfrau Dr. Anette Bunse** in Vertretung für **Ratsherrn Schulte**.

Einige Mitglieder des Integrationsrats teilen mit, dass sie keine Einladung zu der Arbeitsgruppensitzung erhalten haben. (**Ratsfrau Marianne Dominas, Ratsfrau Jutta Pfingsten und Mitglied des Integrationsrats Ramazan Korkmaz**). Die **Schriftführerin Frau Popihn** und **Leiter des Referats Migration Thomas Schwarzer** erklären, dass die Liste mit dem Mailverteiler zwar vollständig sei, es sei auch keine Mail als unzustellbar zurückgekommen. Sie sagen jedoch zu, die Angelegenheit zu überprüfen.

*(In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Nachforschungen ergeben haben, dass die einige Mitglieder zwar in der Liste erfasst sind, jedoch nicht vollständig. Dies wurde am nächsten Tag behoben, der Versand wurde getestet.)*

**Ratsfrau Jutta Pfingsten** stellt zum Einstieg in die Diskussion fest, dass es ausschließlich um Werbung für den Integrationsausschuss und die Teilnahme an der Wahl gehe. **Ratsfrau Dr. Anette Bunse** stellt fest, dass die Frage, wer wählen könne und wer gewählt werden könne, als Information an die Personen gegeben werden müsse, die „nur-noch-Deutsche“ seien, also Eingebürgerte, die ihre vorherige Staatsbürgerschaft abgegeben hätten. Diese würden, wie dem Protokoll der Vorbesprechung zu entnehmen sei, vom Melderegister nicht eigens erfasst, seien demnach nicht ohne weiteres ansprechbar und erreichbar. **Mitglied des Integrationsrats Ramazan Korkmaz** fragt an, ob die ursprüngliche zeitliche Begrenzung des aktiven Wahlrechts nach Einbürgerung noch bestehe. **Schriftführerin Frau Popihn** erläutert, dass diese bereits für die Wahl 2014 abgeschafft wurde.

**Ratsfrau Marianne Dominas** führt aus, dass sie nicht verstehe, aus welchem Grund **Frau Dr Bunse** den Inhalt der Vorlage wiederhole. Es sei ihr auch nicht klar, warum der Beschlussvorschlag eine Entscheidung vorsehe, da sie nicht erkennen könne, worüber entschieden werden solle.

**Leiter des Referats Migration Thomas Schwarzer** antwortet, dass es darum gehe, klarzustellen, wer welche Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten habe.

**Ratsfrau Jutta Pfingsten** stellt noch einmal dar, welche Informationen in dem beabsichtigten Flyer enthalten sein sollen, und dass diese den im Integrationsbericht aufgeführten Gruppen als Multiplikatoren ausgehändigt werden sollen. **Mitglied des Integrationsrats Ramazan Korkmaz** unterstützt dies.

**Erster Beigeordneter Paul Ketzer** weist darauf hin, dass die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsrats weiterhin vorhanden seien, und auch genau zu diesem Zweck.

**Leiter des Referats Migration Thomas Schwarzer** fasst zusammen, dass die Etatmittel des Integrationsrats und die Mitarbeit der Geschäftsstelle im Rahmen der bei der Arbeitsgruppensitzung festgestellten Aufgaben zur Verfügung stehen.

5

Zuständigkeit:

Anfragen und Mitteilungen

**Mitglied des Integrationsrats Hajra Dorow** berichtet aus der Sitzung des Sozialausschusses vom 14.11.2019 in Bezug auf die neu eingestellte Mitarbeiterin Meike Dymarz, die seit September 2019 für die Koordinierung der Quartiersarbeit zuständig ist. Weiterhin lag dem Ausschuss ein Sachstandsbericht der Johanniter Flüchtlingshilfe vor. **Mitglied des Integrationsrats Emel Kirlioğlu** teilt mit, dass sie aus terminlichen Gründen an der Sitzung des Jugendhilfeausschusses nicht teilnehmen konnte. **Ratsfrau Petra Kamyczek** fragt, wer denn Stellvertreter für den JHA ist, woraufhin **Frau Kirlioğlu** auf den Vorsitzenden verweist. **Vorsitzender Yarışlı** erklärt, er sei nicht davon informiert gewesen, dass **Frau Kirlioğlu** nicht zur Sitzung kommen konnte. **Ratsfrau Petra Kamyczek** regt daraufhin an, dass zukünftig die Geschäftsstelle informiert werden solle, wenn jemand nicht zu einer Sitzung gehe, damit der Vertreter benachrichtigt werden könne.

Vorsitzender Şeref Yarışlı schließt die öffentliche Sitzung des Integrationsrates um 16:45 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauern für Ihre Teilnahme.

(Şeref Yarışlı)

Vorsitzender

(Regina Popihn)

Schriftführerin



## Beschlussvorlage

öffentlich

Datum  
21.10.2019

Drucksache Nr.  
**2019/0867**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	06.11.2019	Kenntnisnahme
Integrationsrat	29.01.2020	Kenntnisnahme

### Betreff

**Islamischer Religionsunterricht an Bottroper Schulen**

### Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss / Integrationsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Mit dem „Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (7. Schulrechtsänderungsgesetz) aus dem Jahr 2011, sowie seinem Nachfolger dem „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (14. Schulrechtsänderungsgesetz) aus dem Jahr 2019 legte die Landesregierung den Grundstein für das o.g. Fach.

Es führte den § 132a SchulG ein, welcher es dem Ministerium für Schule und Bildung erlaubt, zur Einführung des islamischen Religionsunterrichts übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammen zu arbeiten die keine Religionsgemeinschaften sind.

Islamischer Religionsunterricht findet an bekenntnisfreien Schulen statt, wenn die Voraussetzungen des § 31 SchulG vorliegen, das heißt, dass der Unterricht an der Schule eingeführt ist und mindestens 12 Schülerinnen und Schüler dem Bekenntnis angehören.

Die Bezirksregierung Münster baut den islamischen Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulämtern und schulfachlichen Dezernaten bedarfsorientiert kontinuierlich aus. Auf Grund der begrenzten Anzahl der zu Verfügung stehenden Lehrkräfte kann dies jedoch nur schrittweise erfolgen.

Seit dem Wintersemester 2013/2014 bietet die Westfälische Wilhelms-Universität Münster das Studienfach „Islamische Religionslehre“ an. Die ersten grundständig ausgebildeten Lehrkräfte dieses Studienganges werden ab November 2019 zur Verfügung stehen.

Islamischen Religionsunterricht kann unterrichten, wer Muslim bzw. Muslima ist, die fachlichen Voraussetzungen (Studienabschluss oder Weiterbildung) erfüllt und vom zuständigen Beirat bevollmächtigt ist.

An den Bottroper Schulen findet islamischer Religionsunterricht derzeit an der Gemeinschaftsgrundschule Welheim (3 Lerngruppen mit insgesamt 52 Schüler\*innen), sowie an der Gemeinschaftshauptschule Welheim (4 Lerngruppen mit insgesamt 78 Schüler\*innen) statt.

Meldungen über den Bedarf zur Einführung des Unterrichts an weiteren Schulen liegen derzeit nicht vor.

Ketzer

### Anlage(n):

1. § 31 SchulG NRW
2. § 132a SchulG NRW
3. BASS 12-05 Nr. 8 - Islamischer Religionsunterricht

# § 31 SchulG

## Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

---

### Dritter Teil – Unterrichtsinhalte

<b>Titel:</b> Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)	<b>Normgeber:</b> Nordrhein-Westfalen
<b>Amtliche Abkürzung:</b> SchulG	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 223
<b>Normtyp:</b> Gesetz	

### § 31 SchulG – Religionsunterricht

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.
- (2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- (4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.
- (5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.
- (6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

## § 132a SchulG

### Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

---

## Zwölfter Teil – Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften -> Zweiter Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

**Titel:** Schulgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

**Normgeber:** Nordrhein-Westfalen

**Amtliche Abkürzung:** SchulG

**Gliederungs-Nr.:** 223

**Normtyp:** Gesetz

### § 132a SchulG – Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf an islamischem Religionsunterricht im Sinne von § 31 , kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

(2) Islamische Organisationen nach Absatz 1 nehmen landesweit Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.

(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags setzt voraus, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die Gewähr dafür bietet und darlegt,

1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes zu achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Vor Abschluss des Vertrags setzt sich das Land mit den islamischen Organisationen ins Benehmen, mit denen es nach Absatz 1 zusammenarbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere das Nähere zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit.

(4) Wenn islamischer Religionsunterricht an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(6) Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

- (7) Jede islamische Organisation entsendet auf der Grundlage des Vertrages nach Absatz 3 in die Kommission eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person, die auch persönlich die Gewähr für die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bietet.
- (8) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nicht wahrnimmt.
- (10) Das Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über Zusammensetzung und Arbeit der Kommission.

## 12-05 Nr. 8

### Islamischer Religionsunterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 17.02.2012 (ABl. NRW. S. 210)<sup>1</sup>

1 Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wird ab dem Schuljahr 2012/2013 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10, ab dem Schuljahr 2016/2017 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/ Gesamtschulen sowie ab dem Schuljahr 2018/2019 für die Berufskollegs schrittweise eingeführt. In der einzelnen Schule der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die allgemeinen Regelungen zur Bildung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe bleiben unberührt.

2 Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß der Vorgaben der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.

3 Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Beirat gemäß § 132 a Absatz 4 SchulG.

4 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

5 Der islamische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne und Bildungspläne für den „Islamischen Religionsunterricht“ erteilt.

6 Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Bildung.

7 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2012 in Kraft getreten. Die durch Runderlass vom 08.04.2016 geänderte Fassung ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 08.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 37)  
RdErl. v. 24.03.2018 (ABl. NRW. 05/18 S. 35)

Datum  
13.01.2020

Drucksache Nr.  
**2020/0016**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	29.01.2020	Entscheidung

## Betreff

**Beratung der Anträge der AGSB auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Richtlinien des Integrationsrats über Zuwendungen für Integrationsfördernde Projekte**

Integrationsrat stimmt den Anträgen zu

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja  
Haushalt im Jahr: 2020  
Produkt und Sachkonto: 050104  
Art der Ausgabe: konsumtiv  
Bedarf: 5080,00  
Haushaltsansatz: 7000,00  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Die Beschlussfassung über in der Sitzung des Integrationsrats vom 05.11.2019 konnte nicht stattfinden, da die an die Arbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte übersandte Einladung zur Teilnahme dort nicht eingegangen war. Aus diesem Grund wurde durch Beschluss des Integrationsrats festgelegt, dass in der folgenden, heutigen Sitzung die Anträge des Verbands beraten werden sollen. Die Anträge (2 Projekte) sind in der Anlage enthalten, ebenso wie die Gesamtübersicht über alle Projekte, die für 2020 vorgesehen sind.

Die Richtlinien sind ebenfalls im Anhang enthalten.

Ketzer

### Anlage(n):

1. Zuschüsse f. Integrationsarbeit 2020
2. AGSB-Anträge Teil1
3. AGSB-Anträge Teil 2
4. AGSB-Anträge Teil 3
5. Richtlinien\_Zuschuesse\_Integrationsrat\_2016



### Zuwendungen Integrationsrat für 2020/ Stand 08.10.2019

Name d. Organisation	Vorhaben	Antrags- eingang	Gesamt- summe	weitere Zuschuss- geber?	Entspricht Antrag den Richtlinien?	Eigenmittel, Eintritte etc.	Tatsächl. Antrags-summe	Fall nach Pkt 2,4 (Koop- Maßnahme)	Zuschuss: max 1500,00 (nur bei Koop- Projekten, sonst max. 50 % des beantragten Zuschusses*)
Deutscher Kinderschutzbund	Hausaufgabenhilfe	25.09.2019	1.500,00 €	0	ja	500,00 €	1.000,00 €	ja	1.000,00 €
Deutscher Kinderschutzbund	Stärkung von Müttern und Frauen- Internationale Frauengruppe	25.09.2010	500,00 €	0	ja	0,00 €	500,00 €	nein	250,00 €
Deutscher Kinderschutzbund	Mutter- Kind-Gruppe	25.09.2019	500,00 €	0	ja	0,00 €	500,00 €	nein	250,00 €
Sportjugend Bottrop	Sport-, Tanz- u. Bewegungsangebote f. junge Mütter mit Migrationshintergrund	25.09.2019	1.200,00 €	0	ja	600,00 €	600,00 €	nein	300,00 €
Sportjugend Bottrop	Zwei Tagesprojekte zur Kletterhalle	25.09.2019	800,00 €	0	ja	300,00 €	500,00 €	nein	250,00 €
Interkulturelle Elterninitiative	Tanzkurs	30.09.2019	1.050,00 €	0	ja	0,00 €	1.050,00 €	ja	1.050,00 €
AGSB	Coffeedays	28.09.2019	960,00 €	0	ja	0,00 €	960,00 €	nein	480,00 €
AGSB	Einfach mal zuschauen	30.09.2019	1.500,00 €	0	ja	0,00 €	1.500,00 €	ja	1.500,00 €
<b>Gesamtzahl Anträge</b>	<b>6</b>		<b>8.010,00 €</b>				<b>6.610,00 €</b>		<b>5.080,00 €</b>

Historisch	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
<b>Gesamtanträge</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>6</b>
<b>Antragsvolumen</b>	<b>8.010,00 €</b>	<b>5.550,00 €</b>	<b>17.475,00 €</b>	<b>17.475,00 €</b>	<b>13.700,00 €</b>	<b>24.210,80 €</b>	<b>27.210,00 €</b>	<b>4.900,00 €</b>
<b>Max Zuschuss</b>	<b>5.080,00 €</b>	<b>2.860,00 €</b>	<b>6.286,50 €</b>	<b>4.260,00 €</b>	<b>7.350,00 €</b>	<b>10.220,00 €</b>	<b>15.795,00 €</b>	<b>4.900,00 €</b>
<b>Haushaltsmittel</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>	<b>7.000,00 €</b>

Die Kriterien für die Mittelvergabe sind durch den Integrationsrat wie folgt festgelegt worden:

**Maximale Zuschusshöhe: 1.500,00 €**

**Kürzung auf 50 %, sofern das Projekt kein Kooperationsprojekt ist.**

**Aus der Begrenzung der Zuschüsse für Kooperationen auf 1500,00 € ergibt sich eine Begrenzung des Zuschusses für Nichtkooperationsprojekte auf 750,00 €.**



(Stempel bzw. Absenderangaben)

Bottrop, 27. 9. 2019

Referat Migration  
 Kommunales  
 Integrationszentrum

28. Sep. 2019

Stadt Bottrop

*Bitte einen Antrag pro Veranstaltung*

Stadt Bottrop

Referat Migration -  
 Kommunales Integrationszentrum  
 Gladbecker Str. 79  
 46236 Bottrop

*bzw. Projekt einreichen!*

### Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

gemäß den Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten

Ich/Wir beantrage/n hiermit einen Zuschuss gemäß den oben genannten Richtlinien für das folgende Projekt:

Projekt oder Veranstaltung: *CoffeeDay's*

Kurzbezeichnung: *interkulturelle Nachbarschaftstreffen zum Kennenlernen, Kinderflohnmarkt, Grillen...*

Ort der Durchführung: *Stadtteilbüro Batenbrock, Horster Str. 228*

Zeitraum der Durchführung: *April, Juni, September 2020, jeweils ein Samstag nachmittags*

Es handelt sich um ein

Einzelprojekt

Kooperationsprojekt nach Ziff. 2.4 d. Richtlinien (Antrag nur durch

einen Partner stellbar)

Name und Anschrift des Kooperationspartners:

Nähere Angaben zum Kooperationspartner (z. B. Vereinszweck, Rechtsform etc.)

#### Inhaltliche Angaben zum geplanten Projekt

Interkultureller oder sozialintegrativer Ansatz, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit

Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Förderung der Toleranz

Lebensweise, Kultur und Religion von Minderheiten der Mehrheitsgesellschaft näher bringen

anderer Schwerpunkt:

Wodurch wird der allgemeine und öffentliche Zugang gewährleistet?

Die Coffeedays werden auf dem Vorplatz des Stadtteilküros stattfinden, dies ist ein öffentlich einsehbarer Raum mit guter Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit. Öffentlichkeitsarbeit: Handzettel, facebook / Internetseiten 1765D und Stadtteilküro Datenbrock

Worin besteht das öffentliche Interesse?

Förderung Quartiersbezugener, nachbarschaftliche Aktivitäten, kultureller Austausch, Förderung d. Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Bitte fügen Sie eine ausführliche und detaillierte textliche Beschreibung über Art, Inhalt und Zielsetzung sowie die Organisation, den Ablauf und den Zeitrahmen der Veranstaltung oder des Projekts bei. Bitte machen Sie auch noch Angaben über die erwartete Teilnehmerzahl und die Qualifikation von eventuell eingesetzten Honorarkräften!

Angaben zum Antragssteller/ dem antragsstellenden Verein oder Organisation

Name und Anschrift: 1765D Bottrop o.V.  
Dorsigweg 2  
46238 Bottrop

Vereinszweck: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Der Verein besteht seit 1971

Mitgliederstruktur Ehrenamtlicher Vorstand, 30 Mitglieder  
(z. B. Zahl der Mitglieder,  
Herkunftsland der überwiegenden  
Zahl der Mitglieder...)

Kontaktperson: Cornelia Kavermann / Barbara Jostfeld

Name

Anschrift

Telefonnummer

02041 14641

0176-70173488

E-Mail-Adresse

C.Kavermann@1765bottrop.de

barbara.jostfeld@  
datenbrock.de

## Finanzierungsplan

Gesamtkosten	<u>960</u> €
--Personalkosten:	<u>660</u> €
--Sachkosten	<u>300</u> €
--Ggfs. weitere Kosten	_____ €

### Einnahmen:


--Eigenmittel/-Leistungen	<u>/</u> €
--Einnahmen d. Spenden/Eintritt etc.	<u>/</u> €

Beantragter Zuschuss: 960 €

### Mit meiner Unterschrift erkläre ich

- dass meine Angaben vollständig und richtig sind
- mir die Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten bekannt sind
- dass ich diese Richtlinien anerkenne
- und dass ich den Verwendungsnachweis einschließlich aller Belege fristgerecht einreichen werde.

Bottrop, den 27.9.2019

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Kurzbeschreibung Coffeedays im Stadtteilbüro Batenbrock**

Die ursprüngliche Idee der Coffeedays kommt aus dem angloamerikanischen Bereich und bezeichnet eine Aktion, mit der Bürger, die einen Kaffee zahlen gleichzeitig einen Kaffee an Bedürftige spenden. Daraus haben sich nachbarschaftliche Aktionen entwickelt, die das Thema teilen und Teilhabe für alle möglich machen. Die Coffeedays leben vom freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement und sprechen alle Mitglieder der Stadtgesellschaft an.

Als organisatorischer Rahmen hat sich in das Stadtteilbüro Batenbrock an der Horster Straße bewährt. Der Vorplatz und das angrenzende Grundstück Wrangelstraße 1 dürfen genutzt werden. Um eine gute Durchmischung der TeilnehmerInnen zu erreichen, gibt es einen Kinderflohmarkt, eine Kleidertauschbörse für Jugendliche, natürlich Kaffee und Kuchen, Musik und ein internationales Büffet. Die BesucherInnen des Stadtteilbüros, die durch Sprachcafé, Erzählcafé, Griffbereitgruppe, Näh- und Yogakurse bunt gemischt sind, werden in die Planung und Durchführung miteinbezogen. Die Hausgemeinschaft Wrangelstr. 1 soll grillen. Obwohl viele Tätigkeiten für die Coffeedays durch ehrenamtliches Engagement übernommen werden, wird die gesamte Organisation durch das Stadtteilbüro geleistet, für zusätzliche Arbeitsstunden werden Honorarkräfte benötigt (Einkäufe, Aufbau, Reinigung, mithelfen beim Zubereiten der Speisen...). Die anfallenden Sachkosten für Lebensmittel sollen erstattet werden, Getränke (Kaffee, Tee, Säfte...) werden kostenlos -im Sinne der Idee der Coffeedays (Teilen) ausgegeben. Bei jedem der geplanten drei Coffeedays (April, Juni und September jeweils von 15.00 bis 18.00 Uhr) soll es eine kleine Musikaufführung geben, um die Aufmerksamkeit und Attraktivität der Veranstaltungen zu erhöhen. Dafür wird ebenfalls Honorar gezahlt.

Die Coffeedays sollen niedrschwellig eine breite Öffentlichkeit im Quartier erreichen und durch einen gemeinsam verbrachten netten Nachmittag den Zusammenhalt in Batenbrock stärken. Da Batenbrock einen hohen Migrationsanteil hat und mit den Aktivitäten des Stadtteilbüros bereits jetzt schon viele Familien, Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungs / oder Fluchtgeschichte erreicht werden, ist eine vielfältiges Miteinander unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen oder sozialer Herkunft gegeben.



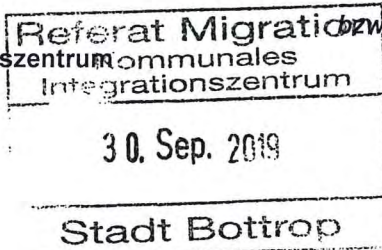
Bottrop, 25.09.2019

(Stempel bzw. Absenderangaben)

Stadt Bottrop

Bitte einen Antrag pro Veranstaltung

Referat Migration -  
 Kommunales Integrationszentrum  
 Gladbecker Str. 79  
 46236 Bottrop



oder Projekt einreichen!

### Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

gemäß den Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten

Ich/Wir beantrage/n hiermit einen Zuschuss gemäß den oben genannten Richtlinien für das folgende Projekt:

Projekt oder Veranstaltung: „Ein Jahr mal zu schauen“  
 Kurzbezeichnung: Eine Theaterreihe für kulturschaffende Mädchen  
 Ort der Durchführung: Bottrop

Zeitraum der Durchführung:

Es handelt sich um ein  
 Einzelprojekt  
 Kooperationsprojekt nach Ziff. 2.4 d. Richtlinien (Antrag nur durch einen Partner stellbar)

Name und Anschrift des Kooperationspartners: JUG  
 Horster-Str. 114, 46236 Bottrop

Nähere Angaben zum Kooperationspartner (z. B. Vereinszweck, Rechtsform etc.)

Gesamtschule  
 Inhaltliche Angaben zum geplanten Projekt

- Interkultureller oder sozialintegrativer Ansatz, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit
- Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Förderung der Toleranz
- Lebensweise, Kultur und Religion von Minderheiten der Mehrheitsgesellschaft näher bringen
- anderer Schwerpunkt:

Wodurch wird der allgemeine und öffentliche Zugang gewährleistet?

- peer to peer Werbung
- Bewerbung in Schule + Jugendcafé

Worin besteht das öffentliche Interesse?

- Mädchen stärken

Bitte fügen Sie eine ausführliche und detaillierte textliche Beschreibung über Art, Inhalt und Zielsetzung sowie die Organisation, den Ablauf und den Zeitrahmen der Veranstaltung oder des Projekts bei. Bitte machen Sie auch noch Angaben über die erwartete Teilnehmerzahl und die Qualifikation von eventuell eingesetzten Honorarkräften!

Angaben zum Antragssteller/ dem antragsstellenden Verein oder Organisation

Name und Anschrift: agrb e.V. Böttrop  
Börnigweg 2, 46238 Böttrop

Vereinszweck: Förderung der Kinder- Jugendarbeit

Der Verein besteht seit 1971

Mitgliederstruktur ehrenamtlicher Vorstand, 30 Mitglieder  
(z. B. Zahl der Mitglieder,  
Herkunftsland der überwiegenden  
Zahl der Mitglieder...)

Kontaktperson: Inke Schneider, Conny Lavermann

Name

Anschrift S.O.

Telefonnummer 07041 / 4641

E-Mail-Adresse anke.schneider.luki@gmx.net

## Finanzierungsplan

Gesamtkosten

1.500 €

--Personalkosten:

700 €

--Sachkosten

700 €

--Ggfs. weitere Kosten

100 €

Einnahmen:

--Eigenmittel/-Leistungen

/. €

--Einnahmen d. Spenden/Eintritt etc.

/. €

Beantragter Zuschuss:

1.500 €

Mit meiner Unterschrift erkläre ich

-dass meine Angaben vollständig und richtig sind

-mir die Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten bekannt sind

-dass ich diese Richtlinien anerkenne

-und dass ich den Verwendungsnachweis einschließlich aller Belege fristgerecht einreichen werde.

Bottrop, den

25.09.2019

Anke Schneider

(Unterschrift)



### **Kurzbeschreibung und Begründung**

*„Einfach mal zuschauen“ Eine Theaterreihe für kulturschaffende Mädchen.*

Die Mädchenpercussiongruppe „Flora Oriental“ besteht seit einigen Jahren und wird im Rahmen von Projekten der Kulturarbeit der agsb Bottrop e.V. von einer Kulturpädagogin geleitet. Die Gruppe tritt mehrfach im Jahr in Bottrop auf städtischen, schulischen und kulturellen Veranstaltungen auf. (One Billion Rising, Fest der Kulturen, Schulveranstaltungen der JKG; Stadtteilstädte, Nachtfrequenz)

Da das Engagement der Teilnehmerinnen und die Anzahl der Präsentationen regelmäßig den geplanten Projektrahmen überschreitet, dürfen die Mädchen in diesem Projektvorschlag die Seiten wechseln, sich als Zuschauende zurücklehnen und eine für sie wenig vertraute Kunstform erleben. Diese Mädchen werden als Peers ihre Freundinnen oder Schulkameradinnen ansprechen und für das Angebot werben. An dem Angebot können bis zu 15 Mädchen teilnehmen.

Angedacht ist eine pädagogisch begleitete Theaterreihe im Rahmen der Jugendtheaterangebote der Kulturwerkstatt Bottrop. Es sollen 2 – 3 Theaterstücke besucht werden, die jeweils in der Woche vor dem Besuch kulturpädagogisch vorbereitet werden.

Es finden mehrere Eigenproduktionen der Kulturwerkstatt im Theaterbereich statt. Der geplante Zeitrahmen umfasst das Ende der 1. Spielzeit 2020 (Mai – Juli 2020)

Ein konkretes Programm liegt aber noch nicht vor. Nach Sichtung der Programmangebote im 2. Halbjahr 2019 können die finanziellen, zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Aufwendungen aber geschätzt werden.

Der Besuch wird inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch von der Kulturpädagogin vorbereitet und begleitet.

### **Die Teilnehmerinnen**

haben mehrheitlich einen Fluchthintergrund und sind über die offenen Angebote der agsb e.V. für kulturelle und künstlerische Angebote interessiert worden. Diese Mädchen werben für das Angebot und sprechen weitere Mädchen an.

Die Mädchen der Percussiongruppe sind zwischen 12 und 16 Jahre alt. Etwa 20 % von ihnen sind beheimatet; in Bottrop geboren und haben einen deutschen, kroatischen, serbischen oder türkischen Hintergrund. Die geflüchteten Mädchen kommen aus Syrien, Tschetschenien, Albanien, Afghanistan und Armenien.

Da weit über 90 % der Mädchen in Familien leben, die von Transferleistungen leben, ist eine finanzielle Beteiligung nicht möglich. Für einige Mädchen sind Ausflüge der offenen und gemischtgeschlechtlichen Jugendarbeit aus familiären/kulturellen Gründen ebenso nicht möglich.

Das Angebot ist somit geschlechtshomogen, kostenlos und wird von einer Kulturpädagogin begleitet.

### **Kooperationspartner**

der aktuellen kulturpädagogischen Projekte ist die Janusz-Korczak-Gesamtschule Bottrop. In dem vorliegenden Projekt ist eine Kooperation notwendig, um neben der peer to peer Werbung, auch im Raum Schule (Lehrkräfte, Sozialarbeit und Aushänge) Mädchen anzusprechen.

**Kosten**

Es werden Mittel für Sachkosten benötigt:

Tagesverpflegung, Eintrittskarten für 2- 3 Veranstaltungen, ÖPNV Tickets für die Hinfahrt und Fahrdienst für die Rückfahrt in den Abendstunden

Es werden Mittel für Honorare benötigt:

Kulturpädagogische Vorbereitung, Organisation, Elterngespräche und Begleitung

**Ziele**

Mädchen stärken

Den Sozialraum für Mädchen erweitern

Jugendtheater als neue Kunstform anbieten

Die Kulturwerkstatt als Ort jugendkultureller Begegnung anbieten

# Richtlinien der Stadt Bottrop über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen und Projekten

---

## 1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Bottrop kann im Rahmen der vom Rat der Stadt jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel solche Veranstaltungen und Projekte mit Zuschüssen fördern, die dazu geeignet sind, das Zusammenleben aller Bewohner und Bewohnerinnen unserer Stadt auch unter besonderer Berücksichtigung des unterschiedlichen kulturellen Hintergrunds zu verbessern.
- 1.2 Zuschüsse können ausschließlich für Veranstaltungen und Projekte gewährt werden, die von in Bottrop ansässigen Institutionen, Vereinen oder Verbänden oder vergleichbaren Vereinigungen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder natürlichen Personen in Bottrop durchgeführt werden. Eine Bezuschussung von Institutionen, Vereinen oder Verbänden oder vergleichbaren Vereinigungen oder natürlichen Personen selbst findet nicht statt.
- 1.3 Über die Gewährung von Zuschüssen in diesem Rahmen entscheidet der Integrationsrat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.4 Soweit diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen treffen, gilt im Übrigen die allgemeine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Bottrop vom 01.01.2003.

## 2. Zuschusskriterien

- 2.1 Antragsberechtigt sind nur Institutionen, Vereine oder Verbände oder vergleichbare Vereinigungen oder natürliche Personen, die sich auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland für die Verbesserung des interkulturellen Zusammenlebens einsetzen.
- 2.2 Bezuschusst werden können nur allgemein und öffentlich zugängliche Veranstaltungen und Projekte, die auch von öffentlichem Interesse sind.
- 2.3 Der Integrationsrat kann in der ersten Sitzung des Jahres einen maßnahmeübergreifenden Schwerpunkt für das Folgejahr festlegen. Der Schwerpunkt wird im Anschluss an die Sitzung des Integrationsrats bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse, auf der Internetseite der Stadt Bottrop– Integrationsportal „Zuwanderung in Bottrop“ bzw. bei bereits bekannten Antragsstellern durch Anschreiben.
- 2.4 Zuschusswürdig sind Veranstaltungen und Projekte
  - mit interkulturellem oder sozialintegrativem Ansatz, ins-besondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder
  - die dem Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus dienen und Toleranz fördern oder
  - die das Engagement von Migrantinnen und Migranten für das Gemeinwesen fördern.
- 2.5 Veranstaltungen und Projekte, die von mehreren der unter Ziffer 1.2 genannten Vereinigungen und/oder natürlichen Personen gemeinsam durchgeführt werden oder bei denen Migrantenvereinigungen mit deutschen Einrichtungen kooperieren, sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Bei derartigen Kooperationsveranstaltungen und -projekten muss ein allein verantwortlicher Antragssteller benannt werden.

### **3. Zuschussumfang**

- 3.1 Die Bezuschussung erfolgt in Form der Defizitabdeckung, d.h. nach Ausschöpfung aller anderen bestehenden und zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten. Bezuschusst werden können nur die mit der Durchführung der Veranstaltung oder des Projektes unmittelbar zusammenhängenden sowie unbedingt erforderlichen und nachweisbaren Personal- und Sachkosten.
- 3.2 Bei der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Finanzierung der Durchführung der Veranstaltung oder des Projektes mit dem Zuschuss gesichert ist.
- 3.3 Der Zuschuss für Projekte oder Veranstaltungen beträgt höchstens 1.500 €. Ein im Einzelfall höherer Zuschuss bedarf bei der Entscheidung nach Ziffer 4.5 einer Zweidrittelmehrheit. Projekte oder Veranstaltungen, die nicht die Voraussetzungen einer Kooperation im Sinne der Ziffer 2.4 erfüllen, werden grundsätzlich höchstens mit der Hälfte des Höchstbetrages bezuschusst.

### **4. Zuschussverfahren**

- 4.1 Zuschüsse können nur unter Verwendung des nach diesen Richtlinien hierfür vorgesehenen Vordruckes (Anlage 1) beantragt und bearbeitet werden. Die Anträge sind beim Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Referat Migration, Integrationsbüro, Gladbecker Straße 79, 46236 Bottrop einzureichen.
- 4.2 Die Anträge müssen bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der Veranstaltung oder des Projektes vollständig und prüffähig bei der Stadt Bottrop – Referat Migration – Kommunales Integrationszentrum eingegangen sein. Abweichend hiervon müssen Anträge auf Bezuschussung für das Jahr 2017 bis zum 31.10.2016 eingegangen sein. Nicht fristgerecht oder nicht prüffähig eingegangene Anträge sind von der Zuschussgewährung ausgeschlossen.
- 4.3 Jede Veranstaltung und jedes Projekt ist gesondert zu beantragen. Art, Inhalt, Zielsetzung und Zeitrahmen sind im Antrag detailliert darzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan. Eine etwaige Bezuschussung durch andere Stellen der Stadt Bottrop oder durch Dritte ist anzugeben. Auf Verlangen hat der Antragsteller im Rahmen der Zuschussgewährung Auskunft über seine Finanzsituation zu geben und diese ggf. in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- 4.4 Die Antragssteller verpflichten sich, an der Sitzung des Integrationsrates, in der über die Zuschussgewährung beraten und entschieden wird, teilzunehmen und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Die Antragssteller werden durch die Geschäftsführung des Integrationsrates zu dieser Sitzung des Integrationsrates eingeladen. Eine Nichtteilnahme an der Sitzung schließt in der Regel die Zuschussgewährung aus.
- 4.5 Anträge, die offensichtlich ganz oder teilweise nicht die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, werden von der Verwaltung zurückgewiesen. Der Integrationsrat ist über insoweit zurückgewiesene Anträge zu unterrichten.
- 4.6 Die nach diesen Richtlinien zuschussfähigen Anträge werden dem Integrationsrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

### **5. Verwendung der Fördermittel und Verwendungsnachweis**

- 5.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projekts die antragsgemäße Verwendung des Zuschusses mittels des nach diesen

Richtlinien hierfür vorgesehenen Vordruckes (Anlage 2) nachzuweisen.

5.2 Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert und projektbezogen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung oder des Projektes unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes vorzulegen.

5.3 Zuschüsse, die nicht antragsgemäß verwendet worden sind, sind zurückzuzahlen. Sie können zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht worden ist. Solange und soweit der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig vorgelegt worden ist, können weitere Zuschüsse nicht gewährt werden.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Richtlinien außer Kraft.

Datum

13.01.2020

Drucksache Nr.

**2020/0017**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	29.01.2020	Entscheidung

## Betreff

**Bericht über die erste Sitzung der Arbeitsgruppe "Integrationsausschusswahl 2020"**

## Beschlussvorschlag

Integrationsrat stimmt den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein  
Haushalt im Jahr:  
Produkt und Sachkonto:  
Art der Ausgabe:  
Bedarf:  
Haushaltsansatz:  
zusätzliche Einnahmen:  
einmalige Belastung:  
jährliche Folgekosten:

Begründung:

## **Problembeschreibung / Begründung**

Aufgrund der Einladung durch die Geschäftsstelle fand am 11.01.2020 von 10 – 12.30 Uhr die erste Sitzung der Arbeitsgruppe statt. Hierbei ging es primär um die Aufstellung einer Schwerpunktliste und die Formulierung von Arbeitsaufträgen bzw. Veranlassung weiterer Vorgehensweise.

Teilgenommen haben

Vorsitzender des Integrationsrats Seref Yarisli,  
Ratsfrau Dr. Anette Bunse  
Mitglied des Integrationsrats Hajra Dorow  
Ratsfrau Margit Jung  
Mitglied des Integrationsrats Mesut Özdemir  
Ratsfrau Jutta Pfingsten  
Leiter des Referats Migration Thomas Schwarzer  
Regina Popihn, Geschäftsstelle

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die Regelungen im § 27 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO-NRW) wird festgelegt, wer aktiv und wer passiv wahlberechtigt ist, soweit der Integrationsrat bzw. –Ausschuss betroffen ist.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Einwohner ab 16, die

-keine Deutschen sind

-eine ausländische Staatsangehörigkeit haben

-die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben oder

-aufgrund der Regelungen in § 4 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) deutsche Staatsbürger sind. Diese Regelung hat im Jahr 2014 die sog. Optionslösung ersetzt.

Die Personen müssen sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Die meisten der betroffenen wahlberechtigten Personen erhalten für die Integrationsausschusswahl eine Wahlbenachrichtigung. Die Informationen für deren Erstellung werden durch das Wahlamt aus Daten des Melderegisters entnommen. Eine Schwierigkeit besteht jedoch bei den Personen, die „nur noch“ die deutsche Staatsangehörigkeit haben, diese sind nicht aus dem Datenbestand ausfilterbar und erhalten somit die Wahlbenachrichtigung nur für die drei sonstigen zu wählenden Gremien bzw. Funktionsträger Rat, Bezirksvertretungen und Oberbürgermeister. Infolgedessen müssen sie sich für die Integrationsratswahl in das entsprechende Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern sie daran teilnehmen wollen.

Ein Ziel der Arbeitsgruppenbesprechung war somit, Wege aufzutun um diese Personen auch über ihr Wahlrecht zu informieren.

Als geeignete Möglichkeit wurden folgende Maßnahmen angeregt:

-Prüfung, ob den „normalen“ Wahlbenachrichtigungen eine entsprechende Information beigelegt werden kann (...Sofern Sie die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erworben haben, sind Sie berechtigt, auch an der Wahl des Integrationsausschusses teilzunehmen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an ...) Die Prüfung wird Frau Popihn in Zusammenarbeit mit dem Wahlamt vornehmen und ggfs. entsprechende Änderungen veranlassen.

- Informationen und Hinweise auf der städtischen Homepage [bottrop.de](http://bottrop.de), sowie im Integrationsportal und dem städtischen Facebookauftritt, ebenfalls von Frau Popihn

veranlasst

- Weiterleitung entsprechend aufbereiteter Information zur Auslage an alle im Integrationsbericht 2017 vertretenen Akteure und Verbände (Frau Popihn)

- Berichte in Zeitungen (redaktionelle Beiträge, keine Anzeigen) werden durch das Referat Migration angestoßen, ebenso wie allgemeine Pressetermine zum Thema.

Für die Aufbereitung der Informationen rund um den Integrationsausschuss und die Wahlen sowie das Wahlrecht (aktiv und passiv) wird durch die Geschäftsstelle ein Informationsblatt erstellt und über die oben dargestellten Kanäle weitergeleitet.

In Bezug auf die Aufstellung von Listen bzw. Einzelkandidaten wird auch in diesem Jahr das Referat Migration, zusammen mit dem Wahlamt, ein Ansprechpartner sein.

Der Integrationsrat wird über weitere Arbeitsergebnisse laufend informiert.

Ketzer